

Gemeinschaftstarif

der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen, Fahrpreise und Sonderregelungen

Gültig vom 1. September 1995 an

einschließlich Bekanntmachung 28
gültig vom 01.02.2012 an

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Bekanntmachung	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch
	01.09.1995	Einführung und Übergangsregelungen		
1	02.06.1996	Korrekturen		
2	01.06.1997	Tariferhöhung		
3	15.03.1998	Semester-Ticket		
4	01.01.1999	Nachttarif		
5	31.05.1999	Tariferhöhung		
6	28.05.2000	Fahrradbeförderung / Redaktionelle Änderung		
7	01.06.2001	Tariferhöhung		
8	01.09.2001	Abschaffung Schüler-Abo, Schülerticket als neue Ausgabeart der Monatskarte im Ausbildungsverkehr		
9	15.03.2002	Semester-Ticket Preiserhöhung, Anhebung der Kindersaltersgrenzen, Redaktionelle Änderungen		
10	01.08.2003	Tariferhöhung, Redaktionelle Änderung		
11	01.05.2004	Einführung der AboPlusCard		
12	01.08.2004	Tariferhöhung		
13	01.08.2005	Tariferhöhung		
14	01.04.2006	Einführung einer unpersönlichen AboPlusCard		
15	01.08.2006	Tariferhöhung, Einbeziehung Otting-Weilheim		
16	01.01.2007	Erweiterung AboPlusCard		
17	01.08.2007	Tarifreform, Tariferhöhung		
18	01.02.2008	Chipkarte, kostenpflichtige Fahrradbeförderung, Gruppenanmeldung, redaktionelle Änderung		
19	14.12.2008	Einbeziehung eines neuen Eisenbahnverkehrsunternehmens		
19	01.01.2009	Tariferhöhung		
20	01.09.2008	Einführung einer Schülerwochenkarte		
21	14.12.2008	Einbeziehung eines neuen Eisenbahnverkehrsunternehmens, Änderung AboPlusCard, Einbeziehung des AST-Tarif und Erhöhung)		
21	01.01.2009	Tariferhöhung		
22	01.01.2010	Einbeziehung Nachtticket, Einführung Miniticket 10/20, Einführung Schnupper-Abo, Ersatzkarte bei Chipkarte, Tariferhöhung, Fahrgastrechte		
23	01.01.2010	Mitnahmemöglichkeit beim Schnupper-Abo		
24	01.09.2010	Korrekturen		
25		Einführung des HandyTickets		
26		Noch offen		
27	01.01.2012	Tariferhöhung, Verlängerung Miniticket u. Schnupper-Abo,		
28	01.02.2012	Einführung Jobticket		

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5

Gemeinschaftstarif

	Seite
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern	6
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	8
§ 7 Zahlungsmittel	9
§ 8 Ungültige Fahrausweise	9
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11 Mitnahme von Sachen	11
§ 12 Mitnahme von Tieren	12
§ 13 Fundsachen	12
§ 14 Haftung	12
§ 15 Verjährung	12
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	12
§ 17 Gerichtsstand	12

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich	13
2. Tarifsystem	13
3. Fahrpreisermittlung	13
4. Fahrpreise	13
5. Kinder	13
6. Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG	13
7. Fahrausweise	13
7.1 Fahrausweise des Bartarifs	13

7.2	Fahrausweise des Zeitkartentarifs	14
8.	Einzelbestimmungen	14
8.1	Einzelfahrkarte	14
8.2	Tageskarte	14
8.3	Streifenkarte	14
8.4	Miniticket (Übergangszone 10/20)	15
8.5	Nachtticket	15
8.6	Wochen- und Monatskarte für jedermann	16
8.7	Jahres-Abonnements für jedermann	16
8.7.1	Umwelt-Abo	16
8.7.2	Umwelt-Abo Plus	17
8.7.3	9-Uhr-Spar-Abo	17
8.7.4	Jobticket	18
8.7.5	Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann	19
8.7.6	AboPlusCard	20
8.8	Schnupper-Abo	22
8.9	Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	24
8.9.1	Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr	24
8.9.1.1	Schülerwochen- und monatskarte	25
8.9.1.2	Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)	25
8.9.1.3	Schülerticket für Schulwegkostenträger	26
8.9.2	Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)	27
8.9.3	Semesterkarte	27
8.9.4	Semester-Ticket	28
8.10	Fahrausweise für Senioren	28
8.10.1	Senioren-Monatskarte	29
8.10.2	Senioren-Abo	29
8.11	Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülertickets für Schulwegkostenträger) und Schülerwochen- und -monatskarten	30
8.12	Beförderung von Schwerbehinderten	31
8.13	Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen	31
8.14	Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien	31
8.15	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	32
8.16	Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)	32
8.17	Rechnungen für Vorsteuerabzug	33
II. Fahrpreise		
	Bartarif	34
	Zeitkarten für jedermann und Auszubildende	35

Semesterkarte, Schülerferienkarte, Seniorenkarten, Anrufsammeltaxi	36
--	----

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

1. Sonderangebote	37
2. Fahrten von Schulklassen	37

II. 8. August

III. Gruppenreisen

IV. Ausgabe von Jahresabonnements als Chipkarte

V. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

VI. HandyTicket

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
Anhang 2 a	Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet
Anhang 2 b	Tarifzonenplan Innenraum (Zonen 10 und 20)
Anhang 3	Haltestellenverzeichnis
Anhang 4	Haltestellen Übergangszone

Vorwort

1. Der Gemeinschaftstarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linien der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen.
2. Der Gemeinschaftstarif enthält
 - im **Abschnitt A** die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen
 - im **Abschnitt B** die Tarifbestimmungen und Fahrpreise
 - im **Abschnitt C** die Sonderregelungen.
3. Dieser Gemeinschaftstarif ist vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie am 5. Juli 1995 und von der Regierung von Schwaben am 16. Juni 1995 genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.
4. Der Gemeinschaftstarif gilt vom 1. September 1995 an.

Gemeinschaftstarif der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linienabschnitten.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge "Personal" genannt), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für Behinderte mit Rollstühlen.
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.
- (4) Als Aufsichtsperson gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden
1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gemäß § 4 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 2. Fahrgäste in den Fällen des § 7 Abs. 1, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 10,00 € bezahlen, wenn Fahrer oder Zugbegleitpersonal nicht wechseln können und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann,
 3. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1, Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein Fahrzeug nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
 9. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen zu rauchen,
 10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 11. Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
 12. in Fahrzeugen Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades oder dgl. zu benutzen,
 13. in den entsprechend gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen Speisen oder Getränke zu verzehren, ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (5) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

- (6) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat 200,00 € zu zahlen. Eine etwaige Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie die Verpflichtung zum Ersatz weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird.
Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB DB über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.
Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
Es ist in deutscher Währung zu zahlen.
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeugs oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (3) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
1. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen, als HandyTicket oder über Abonnementverträge.
 2. Auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Zeitkarten - grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Zügen der DB AG ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 3. Auf den Fahrzeugen der Regionalbuslinien werden sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Abonnements - vom Fahrer verkauft. Am 1. Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.
 4. Abweichungen von den Regelungen unter 1. und 2. sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 5. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderangeboten werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
 6. Die Benutzungsanweisungen für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angegeben.
- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt.
- (5) Einzelfahrkarten, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug oder aus Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn AG bzw. BRB gekauft werden sowie Handytickets, sind bereits entwertet.
Einzelfahrkarten und sonstige Fahrausweise mit dem Aufdruck "Nach Entwerten gültig" werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar

- bei Fahrten mit Zügen der Deutschen Bahn AG und der BRB vor Betreten des Zuges;
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach dem Erhalt des

Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird. Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Entwertung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er eine für die Weiterfahrt gültige Einzelfahrkarte oder eine Streifenkarte (Anschlussfahrausweis) mindestens der Preisstufe 1 bereits innerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zu entwerten. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen.
Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Zahl der Zonen zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.
Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis darf zusammen mit der Preisstufe für die Zeitkarte insgesamt 12 Preisstufen nicht übersteigen.
Der Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise für Einzelfahrkarten oder Streifenkarten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 5 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Bei Verkauf von Fahrausweisen durch die Fahrer bzw. das Zugbegleitpersonal gilt folgendes:
Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benützt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. während der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. den Fahrausweis nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ im Sinne des § 6 Abs. 5
 3. ein Fahrzeug ohne zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 4. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. für einen weiteren mitgenommenen Hund keinen gemäß den Tarifbestimmungen erforderlichen und für die Fahrt gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 7. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,
 8. ein Fahrrad mitführt, für das kein erforderlicher Fahrausweis vorgelegt werden kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 €
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit ganz oder teilweise erstattet oder im Verwaltungsweg erlassen werden.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € erhoben.
Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 4 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (7) Das erhöhte Beförderungsentgelt bei der AboPlusCard richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Fahrpreise Punkt 8.5.5 (10).

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Die Erstattung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht für einzelne Fahrausweisgattungen in Teil II Abschnitt B und C abweichende Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Für Einzelfahrkarten, Tageskarten, Streifenkarten, Minitickets, Nachttickets und Anrufsammeltaxifahrausweise wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Benutzungstag von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
- bei einer Zeitkarte mit wöchentlicher Geltungsdauer 20 %.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte gelten als letzte Benutzungstage. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1,
 2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird,
 4. wenn ein Reisender, der im Besitz einer gültigen Übergangskarte für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (6) Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen ist nicht möglich.
- (8) Anträge nach dem Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (9) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Eine Pflicht zur Beförderung von Sachen besteht nicht, ausgenommen Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien. Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (2) Die Mitnahme von Fahrrädern in Bussen und Straßenbahnen ist grundsätzlich ausgeschlossen; für die Mitnahme von Fahrrädern in den Einstiegräumen der Züge des Nahverkehrs gelten die BB DB bzw. der BRB-Tarif. Es ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Von der Mitnahme sind ausgeschlossen
1. explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, ätzende und übel riechende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzungen hinausragen.
- (4) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Soweit Hunde nicht unentgeltlich mitgeführt werden dürfen, ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken- und Linienabschnitten der dort aufgeführten Unternehmen.

Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG bzw. BRB grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen unterteilt. Die einzelnen Zonen sind durch zweistellige Zonen-Nummern gekennzeichnet (siehe Tarifzonenplan, Anhang 2). Die Zonen 10 und 20 bilden den Innenraum.

Alle Haltestellen sind Zonen zugeordnet (siehe Haltestellenverzeichnis, Anhang 3).

3. Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der aneinandergrenzenden Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Werden die Zonen 10 oder 20 zweimal berührt, so werden sie jeweils nur einmal gezählt. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren erneut gezählt.

Es werden höchstens 12 Zonen berechnet. Die Zahl der Zonen entspricht der Preisstufe.

Haltestellen auf Zonengrenzen gehören allen angrenzenden Zonen an. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind diese Haltestellen nur der angrenzenden Zone zuzurechnen, die die niedrigere Preisstufe ergibt.

Bei der Fahrt in der Übergangszone 10/20 ist der Fahrpreis für das Miniticket zu zahlen.

Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenanzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

4. Fahrpreise

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus den Fahrpreistafeln im Abschnitt B II.

5. Kinder

Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten die in den Fahrpreistafeln angegebenen ermäßigten Preise oder Kinderfahrpreise.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

6. Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

In den Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse mit folgenden Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis zum ermäßigten Preis der entsprechenden Preisstufe nach dem Gemeinschaftstarif gelöst wird:

Einzelfahrkarte, Wochen- und Monatskarte für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo.

7. Fahrausweise

7.1 Fahrausweise des Bartarifs

- Einzelfahrkarte
- Tageskarte
- Streifenkarte
- Miniticket (Übergangszone 10/20)
- Nachtticket

7.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs

- Wochenkarte für jedermann
- Monatskarte für jedermann
- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo
- Jobticket
- AboPlusCard
- Schnupper-Abo
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochen- und -monatskarte)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte
- Semesterticket
- Senioren-Monatskarte
- Senioren-Abo

8. Einzelbestimmungen

8.1 Einzelfahrkarte

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt über die der Preisstufe entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen.

(2) Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Kauf bis Preisstufe 4 drei Stunden, ab Preisstufe 5 sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Übertragbarkeit

Einzelfahrkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

8.2 Tageskarte

Tageskarten werden als Familientageskarten und Tageskarten Single in zwei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20) und das Gesamttarifgebiet

(1) Örtlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer

Tageskarten berechtigen im Innenraum und im Gesamttarifgebiet zu beliebig häufigen Fahrten an dem auf der Karte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr früh des folgenden Tages

(2) Erwerb und Übertragbarkeit

Familientageskarten dürfen nur durch Erwachsene erworben werden. Tageskarten sind nur bis zur erstmaligen Nutzung (erstmaliger Fahrtantritt) übertragbar.

(3) Mitnahmemöglichkeiten

Familientageskarten berechtigen von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von bis zu 1 Erwachsenen und bis zu 6 Kindern.

8.3 Streifenkarte

Es werden Streifenkarten für Erwachsene und Streifenkarten für Kinder ausgegeben. Die jeweilige Streifenkarte kann von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benützt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu entwerfen, dabei gilt: Zahl der Zonen = Zahl der zu entwertenden Streifen. Abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer gelten als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der DB AG ist nicht gestattet.

(1) Übertragbarkeit

Streifenkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Geltungsdauer

Streifenkarten gelten ab Entwertung bis Preisstufe 4 (4 entwertete Streifen) drei Stunden, ab Preisstufe 5 (5 entwertete Streifen) sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

8.4 Miniticket (Übergangszone 10/20)

Es werden Minitickets für Erwachsene und für Kinder ausgegeben.

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Minitickets gelten für eine Fahrt in der Übergangszone zwischen den Zonen 10 und 20 in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Das Miniticket gilt nicht bei der DB und BRB.

(2) Geltungsdauer

Minitickets gelten ab Entwertung eine Stunde. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Befristung

Das Miniticket gilt zunächst befristet bis 31.12.2012.

8.5 Nachtticket

Nachttickets werden in drei Preisstufen ausgegeben, N1 (Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37), N2 (AVV-Gesamttarifgebiet) sowie N3 (AVV-Gesamttarifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37); die Preisstufe N2 ist lediglich die Kombination der Preisstufen N1 + N3 in einem Ticket und kann ausgegeben werden, soweit dies technisch möglich ist. Preisstufe N2 und N3 wird nur in den Regionalbussen und als HandyTicket verkauft.

(1) Übertragbarkeit

Nachttickets sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Das Nachtticket gilt nur für die Nachtbuslinien im Stadt- und Regionalbusverkehr, die Fahrausweise des übrigen Gemeinschaftstarifs gelten insoweit nicht. Das Nachtticket gilt ferner nicht für den Silvester-Nachtexpress von AVV, AVG und GVG.

(3) Geltungsdauer

Das Nachtticket gilt auf allen in diesen Nachtverkehr einbezogenen Stadt- und Regionalbuslinien während der gesamten Betriebszeit dieser Nachtbusse, die Fahrausweise gelten dabei jeweils an dem Kalendertag, an dem die Fahrt im Nachtbus angetreten wurde.

8.6 Wochen- und Monatskarte für jedermann

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Wochen- und Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, werden an jedermann ausgegeben, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Geltungsdauer

Sie berechtigen während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamttarifgebiet.

Wochenwertmarken gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

(3) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zone(n) und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

8.7 Jahres-Abonnements für jedermann

Als Jahres-Abonnement für jedermann werden

- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo
- Jobticket und
- AboPlusCard angeboten.

8.7.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.5. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.5. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebener sein. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.5. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.4 Jobticket

(1) Berechtigte

1. Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertragspartner des eigens abzuschließenden Jobticketvertrages können das AVV-Jobticket erwerben. Ausgenommen sind Auszubildende, da für diese ein besonderer ermäßigter Tarif gilt. Leiharbeiter im Sinne des AÜG sowie freie Mitarbeiter erhalten ebenfalls kein Jobticket.
2. Eigenständige Firmen, Verbände oder juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich zum Zweck einer gemeinschaftlichen Sammelbestellung zusammenschließen und einen Vertreter benennen, der als alleiniger Ansprechpartner für die Abwicklung und den Vertrieb und die Bezahlung zuständig und verantwortlich ist.
3. Stimmt der / die berechtigte Mitarbeiter/in neben dem Erwerb eines AVV-Jobtickets auch den allgemeinen Nutzungsbedingungen der für den jeweiligen Geltungsbereich gewährten Vorteilskarte („KAROCARD“ der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH oder „easy living card“ der LEW AG) und der Weitergabe der personenbezogenen Vertragsdaten an die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH bzw. die LEW AG zu, so erhält er / sie die entsprechende Vorteilskarte zusammen mit seinem AVV-Jobticket.
4. Zur Abbuchung der Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Geltungsdauer

1. Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарifgebiet.
2. Für Jobtickets wird auf Antrag die Vorteilskarte Easy Living Card der LEW AG bzw. für Jobtickets, die ausschließlich in den Zonen 10 oder 20 gelten, die Vorteilskarte KAROCARD der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH ausgeben.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Jobtickets sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschreiben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraumes. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(6) Mitnahmemöglichkeiten

Beim Jobticket gibt es keine Mitnahmemöglichkeiten.

(7) Bestellung, Änderung

1. Ein Jobticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (avg) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats beantragt werden. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (avg) vorgelegt werden.

(8) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (avg) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(9) Fahrpreise

1. Der Preis des Jobtickets beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
2. Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.5. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.5 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann

(1) Berechtigte

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Jahres-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben.

Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamttarifgebiet.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis

spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich der Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

8.7.6 AboPlusCard

(1) Angebot

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG, BRB und der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV, der INVG, der LVG, der RBA, der BOB, der Vogtlandbahn und der RVO GmbH (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

(2) Geltungsumfang

1. Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecke, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE)
(nur persönlich)
 - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D)
(nur persönlich)
 - Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S)
(übertragbar oder persönlich)
2. Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifpartner als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönliches/übertragbares) Abonnement ausgestellt. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.

Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard

3. Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde.

Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen. Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche "übertragbar" die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweiskontrolle in Geltungsbereichen "persönlich" auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

4. Die AboPlusCard wird für mindestens zwei Tarifpartner ausgestellt. Kombinationen müssen

nach den jeweiligen Tarifen zulässig sein.

5. Die AboPlusCard berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen der beteiligten Tarifpartner und der DB AG in Zügen der Produktklasse C. Zusätzlich berechtigt die AboPlusCard mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung an Samstagen zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklassen A (ICE) bzw. B (IC/EC).

(3) Erwerb

1. Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.
2. Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 15. des Vormonats der jeweiligen Verkaufsstelle vorliegen.

(4) BahnCard 25

1. Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 1. Wagen-Klasse eine BahnCard 25 First. Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/Bahn Card 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen AboPlusCard.
2. Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Kündigung der AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.3 zusammen mit der JahresCard zurückzusenden.

(5) Preis

1. Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten der beteiligten Partner. Die Abbuchungsbeträge können auf volle 10 Cent abgerundet werden.
2. Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.
3. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
4. Änderung von Adresse und Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich mitzuteilen.
5. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

(6) Geltungsdauer

Die AboPlusCard gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(7) Übergang

Auf der Strecke der DB ist ein Übergang gemäß den Zeitkartenbedingungen der DB AG in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich.

(8) Erstattung, Umtausch

1. Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich. Der Ände-

rungsantrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €.

2. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 € nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

(9) Kündigung

1. Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nach erhoben.
3. Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an die jeweilige Verkaufsstelle zurückzugeben. Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

(10) Verlust

1. Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniertes und übertragbares Abonnement) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.
2. Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
3. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(11) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

1. Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Jedes Verkehrsunternehmen stellt für die Gesamtstrecke der AboPlusCard fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.
2. Bei der persönlichen AboPlusCard ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 € je Beanstandungstag und Fahrrichtung, wenn diese Beanstandungen persönlich oder per Fax (Fax-Nr. 089/1308-1508) bei der Einspruchsstelle im DB Kundenzentrum MVV in München innerhalb von einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.
3. Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

8.8 Schnupper-Abo

(1) Berechtigte

Das Schnupper-Abo kann von Neukunden, die in den letzten 12 Monaten kein AVV-Abonnement beansprucht haben, abgeschlossen werden.

(2) Abbuchung

Ein Schnupper-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 3 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestell-

schein) erteilt wird. Für Schnupper-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(3) Geltungsdauer

Das Schnupper-Abo gilt 3 Monate. Das Abo endet nach einer Frist von 3 Monaten automatisch. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher oder dreimonatiger Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben.

Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamttarifgebiet.

(4) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Schnupper-Abos sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(5) Gültigkeit

Das Schnupper-Abo kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 3 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(6) Fahrpreis

Der Preis des Schnupper-Abos beträgt das 3-fache der Monatsbeträge. Die Monatsbeträge entsprechen dem Mittel der Monatskarte und der Monatsrate Umwelt-Abo Plus. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 3-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

(7) Verlust

Bei Ausgabe des Schnupper-Abos als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer gestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(8) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(9) Mitnahmemöglichkeiten

Das Schnupper-Abo berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

(10) Befristung

Das Schnupper-Abo gilt zunächst befristet bis 31.12.2012.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.5. (3) und (4) sowie unter Punkt 8.11.

8.9 Fahrausweise im Ausbildungsverkehr

Als Fahrausweise im Ausbildungsverkehr werden

- Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte, Schülerticket, Schülerticket für Schulwegkostenträger)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte (nur für Studenten)
- Semester-Ticket (nur für Studenten) angeboten.

8.9.1 Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr

(1) Berechtigte

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben

1. an alle Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 - a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
 - i) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Die Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf der Kundenkarte bzw. Schülerticketkarte angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(3) Ausgabearten

Die Wochen- und Monatskarte des Ausbildungsverkehrs kann in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs monatlich (Schülermonatskarte), bei Vorliegen einer Einzugs-ermächtigung durch Abbuchung 11 aufeinander folgender Monatsbeträge einer Schülermonatskarte im Abonnementverfahren (Schülerticket) bzw. mit einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) als Schülerticket für Schulwegkostenträger erworben werden.

8.9.1.1 Schülerwochen- und -monatskarte

(1) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte des Ausbildungstarifs wird an alle Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gegen Altersnachweis ausgegeben. Für die unter Abs. (1) 2. a) - g) aufgeführten Berechtigten erfolgt der erforderliche Nachweis durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, für diejenigen unter Abs. (1) 2. h) und i) durch einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste jeweils auf dem Bestellschein. Die Ausgabe erfolgt unentgeltlich. Die Kundenkarte gilt für die unter Abs. (1) 2. aufgeführten Berechtigten längstens 1 Jahr. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zone(n), die entsprechende Preisstufe und das Ende der Gültigkeit ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs ist eine neue Kundenkarte zu bestellen. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Die Schülerwochen- und -monatskarte besteht aus einer Kundenkarte des Ausbildungstarifs und der zugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Die Wochenwertmarke gilt für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werkta-ges der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Die Monatswertmar-ke gilt für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werkta-ges des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werkta-ges.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

8.9.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausge-nommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebenen sein. Die Benut-zungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nach-zuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Ent-gelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahr-ausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.9.1 (1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.11.

8.9.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljah-

res) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres.

Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie

sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, angenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.11.

8.9.2 Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)

Die Schüler-Ferienkarte wird in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet.

Die Schüler-Ferienkarte gilt während der gesamten Sommer-Schulferien und wird gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs bzw. des Fahrausweises des Schülertickets ausgegeben. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen Sicherung gegen Missbrauch für Schülermonatskarten unter Punkt 8.9.1.1 (2).

8.9.3 Semesterkarte

(1) Berechtigte

Semesterkarten werden ausgegeben an alle ordentlich Studierenden öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Die Semesterkarte besteht aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen 5-Monats-Wertmarke, lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Die Semesterkarte wird nur in einer Preisstufe für den Innenraum (Zonen 10 und 20) ausgegeben und gilt für 5 Kalendermonate.

Sie berechtigt im Innenraum zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung von der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) ausgegeben. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

8.9.4 Semester-Ticket

(1) Berechtigte

Alle ordentlich Studierenden der Universität Augsburg, der Hochschule für Musik, Nürnberg - Augsburg, Abteilung Augsburg und der Fachhochschule Augsburg, mit Ausnahme von Gaststudierenden und Schwerbehinderten.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Als Fahrausweis gilt der Studentenausweis zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Die Fahrtberechtigung ist im Studentenausweis aufgedruckt. Der Studentenausweis lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn er vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben ist. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Das Semester-Ticket gilt für jeweils ein Semester.

1. Universität Augsburg und der Hochschule für Musik, Nürnberg - Augsburg, Abteilung Augsburg

Als Semesterzeiten gelten für das Sommersemester der Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres und für das Wintersemester der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

2. Fachhochschule Augsburg

Als Semesterzeiten gelten für das Sommersemester der Zeitraum vom 15. März bis 30. September eines Jahres und für das Wintersemester der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 14. März des folgenden Jahres.

(4) Örtlicher Geltungsbereich

Der Studentenausweis berechtigt während der jeweiligen Geltungsdauer im Innenraum (Zonen 10 und 20) zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(5) Ausgabe der Fahrausweise

Der Studentenausweis wird von der Universität, der Hochschule für Musik bzw. Fachhochschule ausgegeben. Der Fahrpreis pro Semester wird vom Studentenwerk Augsburg über den Studentenwerksbeitrag erhoben.

8.10 Fahrausweise für Senioren

Als Fahrausweise für Senioren werden

- Senioren-Monatskarte und
- Senioren-Abo angeboten.

8.10.1 Senioren-Monatskarte

(1) Berechtigte

Senioren-Monatskarten werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Senioren-Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet. Sie berechtigen während ihrer Geltungsdauer im Innenraum bzw. im Gesamttarifgebiet zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Geltungsbereich. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Geltungsdauer

Die Senioren-Monatskarte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

(5) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen. Kundenkarten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

8.10.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Senioren-Abos sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebener sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben werden.

Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(4) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der 6-monatigen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(5) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(6) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(7) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nach erhoben.

(8) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(9) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.11 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, für Schnupper-Abos, für Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülerwochen- und -monatskarten

Ein Jahres-Abo bzw. Schnupper-Abos bzw. eine Schülerwochen- oder -monatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel sowie ggf. Umstiegshaltestelle angegeben werden.

8.12 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

8.13 Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen

1. Für die Mitnahme von einem Hund je Person wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Für jeden weiteren Hund ist der ermäßigte Fahrpreis der Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe zu bezahlen.
2. Für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen des Nahverkehrs ist als Fahrradtageskarte eine Zusatzkarte 1. Klasse Preisstufe 2 zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB DB), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Für folgende Fahrräder (mit mehr als 20 Zoll Reifengröße) ist eine Fahrradtageskarte erforderlich: handelsübliche Fahrräder (auch mit Fahrradanhänger), Tandems und Liegeräder, Dreiräder, Fahrräder mit Hilfsmotor.

Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße gelten als Gepäck und können kostenfrei mitgenommen werden.

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

3. Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle) und sonstige Sachen wie kleine Tiere entsprechend § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen Teil II Abschnitt A werden unentgeltlich befördert.

8.14 Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien

1. Bus-Kuriergut wird nur auf Regionalbuslinien befördert. Örtliche Ausnahmen werden besonders bekannt gegeben. Regionalbuslinien sind durch eine dreistellige Liniennummer in den Fahrplänen und Aushängen kenntlich gemacht.
2. Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden als Bus-Kuriergut am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestellen an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Empfangsberechtigung zu prüfen.
3. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
4. Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt 2,50 € für jedes Stück. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
5. Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei den von den Verkehrsunternehmen festgelegten Stellen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Für die Hinterlegung ist das vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Lagergeld zu bezahlen. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen.
6. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten ist ausgeschlossen.
7. Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

8.15 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, innerhalb des AVV's (bei Zügen in der 2. Wagenklasse) unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstaussweis.

Ein Polizeidiensthund kann unentgeltlich mitgenommen werden.

8.16 Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)

1. Anruf-Sammel-Taxis können in den Räumen Aichach, Mering, Friedberg, Steppach/ Vogelsang/ Lettenbach/ Schlipshelm/Hainhofen, Pfersee-Leitershofen, Leiterhofen/ Stadtbergen/ Deuringen P+R Augsburg West, Stadtbergen/ Deuringen, Gershofen West/ Täferlingen/ Gablingen/ Lützelburg/ Achsheim, Stadt Augsburg in Anspruch genommen werden.

Aus dem Raum Rehling / Aindling / Pöttmes / Baar / Gundelsdorf / Inchenhofen / Kühbach / Schiltberg / Klingen / Obermauerbach / Ecknach / Gallenbach kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach allen Zielen im Stadtgebiet Aichach oder von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Stadtgebiet Aichach nach allen Zielen im AST-Bedienungsgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch fährt das AST bis vor die Haustüre. Der AST aus dem Raum Baar ist zunächst befristet bis Fahrplanwechsel 2011/2012 (im Dezember 2011).

Beim AST Mering / Kissing kann von der AVV-Bushaltestelle in Mering bzw. Kissing zur Haltestelle Friedberg Krankenhaus gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Kissing bzw. Mering zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Aus dem Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach Friedberg gefahren werden. Der Ausstieg ist an den Haltestellen Marienplatz, Stadthalle, Bahnhof, Münchner Straße, Marquardtstraße möglich. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder in den Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Im Raum Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P&R Augsburg West gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Mit dem AST Pfersee - Leitershofen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Straßenbahnhaltestelle Pfersee der Linie 3 oder von dort bis vor die Haustüre in Leitershofen gefahren werden.

Das AST Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen – P+R Augsburg West bringt den Fahrgast an Sonn- und Feiertagen von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Leitershofen, Stadtbergen und Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P+R Augsburg West. Hier besteht direkter Anschluss zum Klinikum. Von der Haltestelle P+R Augsburg West kann nach Deuringen, Stadtbergen oder Leitershofen gefahren werden - auf Wunsch bis vor die Haustüre.

Im Raum Stadtbergen/Deuringen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 3 in Stadtbergen oder von dort bis vor die Haustüre in Deuringen gefahren werden.

Das AST nach Gersthofen West/Täferlingen/Gablingen/Lützelburg/Achsheim bringt den Fahrgast am Abend von der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 4 Augsburg Nord nach Hause – auf Wunsch auch bis vor die Haustüre.

In der Stadt Augsburg kann mit der Linie 28 von den Haltestellen Pfersee oder Göggingen Post nach Wellenburg und Rade Gundis gefahren werden, mit der Linie 30 von der Haltestelle Haunstetten Nord nach Siebenbrunn, mit der Linie 38 zwischen Bergheim, Göggingen und Inningen gefahren werden.

2. AST fährt nur bei Bedarf und nach telefonischer Anmeldung. Bei der Anmeldung muss der Name, Fahrtziel, die Anzahl der Begleiter sowie die gewünschte Abfahrtszeit und die Abfahrtsaltestelle genannt werden. Wenn großes Gepäck mitgenommen wird, muss dies auch mitgeteilt werden.

Aichach: Firma Eberl, Tel. 08251/1040 (Anmeldung 60 Minuten vor Abfahrt)
Friedberg und Mering: Taxi Ruf, Tel. 08208/959585 oder 0172/8168400 (45 Minuten vor Abfahrt)
Übrige Räume: Taxi Augsburg eG., Tel. 0821/35025 oder 36333 (30 Minuten vor Abfahrt)

3. AST-Fahrzeuge erkennt man am AST-Schild an der Windschutzscheibe. Der AST-Tarif gilt nur bis zur Umsteigehaltestelle. Wenn man mit dem Zug, der Straßenbahn oder mit dem Bus weiterfahren möchte, muss ein neuer Fahrschein gekauft werden.

AVV-Zeitkarten werden anerkannt, es wird aber ein Zuschlag erhoben. Andere AVV-Fahrausweise werden nicht anerkannt.

Der zuletzt aussteigende Fahrgast quittiert dem Fahrer die Anzahl der beförderten Personen sowie den Endstand des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Auf keinen Fall dürfen Blankounterschriften geleistet werden.

8.17 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen im Verbund geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrausweise oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrausweise des Bartarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe des Fahrausweises,
- für Fahrausweise des Bartarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

II. Fahrpreise

Bartarif

Bartarif Einzelfahrkarte

Entfernungsbe- reich Zonen = Preis- stufen	Einzelfahrkarte	
	voller Preis €	ermäßigter Preis €
1	1,20	0,80
2	2,40	1,60
3	3,60	2,40
4	4,60	3,00
5	5,60	3,60
6	6,70	4,30
7	7,50	4,90
8	8,50	5,60
9	9,50	6,40
10	10,50	7,00
11	11,40	7,80
12 und mehr	12,40	8,40

Bartarif Miniticket

Miniticket (Übergangszone 10/20)	
Erwachsene €	Kinder €
1,60	1,00

Bartarif Streifenkarte

Streifenkarte (9 Streifen)	
Erwachsene €	Kinder €
9,30	6,10

Bartarif Tageskarte

	Tageskarte	
	Familien- tageskarte €	Tageskarte Single €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	7,10	5,60
Gesamtтарifgebiet	15,20	10,80

Bartarif Nachtticket

Nachtticket		
Preisstufe N1* €	Preisstufe N2** €	Preisstufe N3*** €
2,00	3,50	1,50

* Zone 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37

** AVV-Gesamtтарifgebiet

*** AVV-Gesamtтарifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37

Zeitkartentarif

Zonen = Preisstu- fen	Wochen- karte €	Monats- karte €	Umwelt-Abo (persönlich) AboPlusCard (persönlich / AVV-Anteil)		Umwelt-Abo Plus (übertragbar) AboPlusCard (übertragbar / AVV-Anteil)		9-Uhr-Spar-Abo		Schnup- per-Abo (über- tragbar) Monats- rate €	Schü- lerwo- chen- karte €	Schü- lermo- nats- karte / Schü- ler- ticket €
			Jahr €	Mo- natsra- te €	Jahr €	Mo- natsra- te €		Mo- natsra- te €			
1	10,30	36,80	366,60	30,55	403,20	33,60	291,00	24,25	35,20	9,50	28,30
2	16,80	55,30	550,80	45,90	606,00	50,50	436,80	36,40	52,85	14,20	42,60
3	24,10	75,50	754,20	62,85	810,00	67,50	597,00	49,75	71,35	19,40	58,00
4	28,60	93,00	929,40	77,45	998,40	83,20	735,00	61,25	87,95	23,90	71,60
5	34,00	109,20	1090,80	90,90	1173,60	97,80	862,20	71,85	103,30	28,00	84,00
6	39,00	126,70	1266,00	105,50	1361,40	113,45	1002,00	83,50	119,85	32,50	97,30
7	44,10	144,10	1439,40	119,95	1546,80	128,90	1138,80	94,90	136,30	37,00	110,70
8	49,10	162,20	1621,20	135,10	1740,00	145,00	1282,20	106,85	153,35	41,40	124,10
9	53,60	179,20	1791,60	149,30	1927,20	160,60	1419,00	118,25	169,60	45,80	137,20
10	61,10	197,60	1976,40	164,70	2131,20	177,60	1572,00	131,00	187,30	50,60	151,75
11	67,10	218,00	2180,40	181,70	2348,40	195,70	1734,00	144,50	206,55	55,80	167,30
12 und mehr	73,00	237,10	2370,60	197,55	2558,40	213,20	1885,20	157,10	224,75	60,70	181,90

Zeitkartentarif Semesterkarte

	Semesterkarte 5 Monate gültig €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	163,00

Zeitkartentarif Schüler-Ferienkarte

	Schüler- Ferienkarte €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	32,80
Gesamtтарifgebiet o. Otting-Weilheim	55,70
Gesamtтарifgebiet	74,40

Zeitkartentarif Senioren-Monatskarte und –Abo

	Senioren- Monatskarte €	Senioren-Abo	
		Jahr €	Monatsrate €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	35,10	352,20	29,35
Gesamtтарifgebiet o. Otting-Weilheim	52,30	523,20	43,60
Gesamtтарifgebiet	69,60	696,00	58,00

Preise Anrufsammeltaxi

Preise Stadtverkehr *
Erwachsene 1,90
Kinder 0,90
Zuschlag für Zeitkarteninhaber 0,90
Freifahrtberechtigte 0,90
Schülerzeitkarteninhaber, Schwerbehinderte 0,90
Im Stadtgebiet Augsburg Schüler- zeitkarteninhaber und Schwerbehin- derte frei

Preise Regionalverkehr **		
Preisstufe 1 = 1 Zone	Preisstufe 2 = 2 Zonen	Preisstufe 3 = 3 Zonen
	Erwachsene	
3,10	4,30	5,50
	Kinder	
1,75	2,25	3,20
	Zuschlag für Zeitkarteninhaber	
1,90	1,90	1,90
	Freifahrtberechtigte/Schwerbehinderte	
1,90	1,90	1,90

* gilt derzeit im/in:
Stadtgebiet Augsburg,
Täferlingen/Hirblingen/
Batzenhofen/Edenbergen/
Rettenbergen

** gilt derzeit in den Räumen:
Aichach
Gablingen/Lützelburg/Achsheim
Raum Friedberg
Pfersee - Leitershofen
Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen - P+R Augsburg West
Mering/Kissing nach Friedberg
Stadtbergen/Deuringen
Stappach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipsheim/Hainhofen

In den Fahrpreisen sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

1. Sonderangebote

Es können tarifliche Sonderangebote in zeitlichem und/oder begrenztem Geltungsraum angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

2. Fahrten von Schulklassen

(1) Fahrpreise

Für gemeinschaftliche Fahrten von Schulklassen mit mindestens 10 Teilnehmern gilt folgende Ermäßigung:

Für jeden Erwachsenen ist der Fahrpreis der Streifenkarte für Kinder der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Zwei Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. zwei Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemein bildenden Schulen zählen als ein Erwachsener. Ein einzelner Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. ein einzelner Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemein bildenden Schulen erhält keine weitere Ermäßigung. Es kann auch ein Gruppenfahrchein ausgestellt werden.

(2) Besonderheit

Für Fahrten von Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird die Ermäßigung nicht gewährt. Ausnahmen sind ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs möglich, wenn die Fahrt mindestens 4 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet wird und die Schulklasse mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Ab 20 Teilnehmer ist stets mindestens 4 volle Werktage vor Fahrtantritt die Zustimmung des AVV bzw. des/der Verkehrsunternehmen(s), dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, einzuholen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt B. I 8.3

II. 8. August (Friedensfest in Augsburg)

Bei Benutzung der Linien des Stadtverkehrs (Stadtbusse und Straßenbahnen) gilt der 8. August als Feiertag, bei Benutzung der Linien des Regionalverkehrs (Regionalbusse und Züge) gilt der 8. August als Werktag (Montag bis Freitag), es sei denn der 8. August fällt auf einen Samstag oder Sonntag.

III. Gruppenreisen

Gruppenreisen ab 20 Personen müssen 4 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet werden.

IV. Ausgabe von Jahresabonnements als Chipkarte

Ein Jahres-Abonnement, das als Chipkarte ausgegeben wird, ist gültig, wenn zur Chipkarte der zusätzlich ausgegebene Fahrausweis mitgeführt wird. Der Fahrausweis muss - ausgenommen beim Umwelt-Abo Plus - vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zuname unterschrieben sein.

V. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des

Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem AVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

VI. HandyTicket

Für den Fahrkartenverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Diese gehen den Tarifbestimmungen vor. Beim HandyTicket kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. Das HandyTicket gilt nur in Verbindung mit dem geforderten Kontrollmedium als gültiger Fahrausweis. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.